

REGLEMENT FÜR MIETCAMPING

1) Polizeiliche Formalitäten

Jede Person, die sich mindestens eine Nacht auf dem Areal des Campings aufhält, ist gehalten, beim Verwalter oder dessen Stellvertreter seine Ausweispapiere vorzuzeigen und die von der Polizei geforderten Formulare auszufüllen. Minderjährige, die sich nicht in Begleitung ihrer Eltern befinden, werden abgewiesen.

2) Abgaben

Die Gebühren werden im Empfangsbüro bezahlt. Deren Höhe sind im Empfangsbüro am Eingang des Campings angeschlagen. Sie richtet sich nach der Länge des Aufenthalts auf dem Campingplatz. Die Abrechnung findet spätestens am Abreisetag zwischen 09.00 und 11.00 Uhr statt. Bei verspäteter Abrechnung wird eine weitere Nacht verrechnet. **Der Stellplatz steht ab 14.00 Uhr des Anreisetags zur Verfügung und muss am Abreisetag bis spätestens um 11.00 Uhr geräumt sein.**

3) Verhalten

Die Campingbenützer sind inständig gebeten, jeden Lärm und unnötig laute Gespräche, welche die Nachbarn stören könnten, zu vermeiden. Die Lautstärke von Radio- und Fernsehgeräten usw. muss entsprechend eingestellt werden. Von 22.00 bis 08.00 Uhr ist Nachtruhe auf dem ganzen Campingplatz. **Hunde und andere Tiere dürfen niemals frei laufen gelassen werden.** Sie dürfen nicht auf dem Campingplatz zurückgelassen werden, auch nicht eingesperrt, in Abwesenheit ihrer Besitzer, die zivilrechtlich für sie verantwortlich sind. Für sein Geschäft, müssen sie außerhalb des Campingplatzes, aber keinesfalls auf den Parkplätzen, geführt werden.

4) Verkehr und Abstellen von Fahrzeugen

Innerhalb des Campingperimeters gilt für alle Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von 20 Km/St. Jeder Fahrzeughalter muss sein Fahrzeug auf den von ihm gemieteten Platz abstellen. Der Zugang zum Restaurant ist in den Fahrzeugen verboten.

5) Zustand und Aussehen der Einrichtungen

Jeder Campingbenützer ist gehalten, alles zu unterlassen, was der Sauberkeit, der Hygiene oder dem Aussehen des Campings schaden könnte. Es ist verboten, Abwässer einfach auf den Boden oder in die Abflusssrinnen zu leeren. Dazu stehen spezielle Einrichtungen zur Verfügung. Haushaltsabfälle und Abfälle jeglicher Art müssen in Abfallsäcke mit dem Logo des „Camping Les 3 Lacs SA“ abgefüllt und zur Abfallsammelstelle gebracht werden (Siehe Zeitplan). Für Glas, PET, Papier, Batterien und

Metall stehen spezielle Container zur Verfügung. Das Waschen und Trocknen von Wäsche erfolgt im gemeinsamen Lokal. Die Reservierung der Waschzeiten muss mit der Rezeption vereinbart werden. Es ist verboten, Nägel in die Bäume zu schlagen oder Äste abzuheben. Ein Camper muss seine Parzelle im gleichen Zustand verlassen, wie er sie bei seiner Ankunft vorgefunden hat.

6) Sicherheit

a) Feuer;

Offene Feuer (Holz, Kohle) sind strikte verboten. Grillen ist nur auf dem offiziellen Grill des Campings erlaubt. Bei einem Brandfall ist die Campingleitung unverzüglich zu verständigen. Im Notfall stehen Feuerlöscher zur Verfügung. Ein Erste-Hilfe-Kasten steht jederzeit im Restaurant des Campings und im Empfangsbüro bereit.

b) Diebstahl;

Die Campingleitung ist für das Eigentum der Camper nicht verantwortlich. Jeder Camper trägt die Verantwortung für sein Hab und Gut und ist gehalten, die Anwesenheit verdächtiger Personen zu melden. Die Campingbenützer treffen die üblichen Vorkehrungen zum Schutze ihres Eigentums.

7) Spiele

Laute und sonstige störende Spiele dürfen nicht in der Nähe der Campingeinrichtungen durchgeführt werden, sondern nur auf den offiziellen Spielplätzen. Die Kinder müssen von ihren Eltern beaufsichtigt werden, die auch die Verantwortung für sie tragen.

8) Schwimmbad

Das Kontrollband für das Schwimmbad muss am Vorderarm getragen werden. Das Tragen des Armbands ist obligatorisch, sobald sich ein Camper im Schwimmbad oder im Schwimmbadgelände aufhält. Der Verlust eines Kontrollarmbands ist umgehend dem Büro des Campings zu melden. Besucher haben keinen Zutritt zum Schwimmbad. Das Reglement des Schwimmbads wird im Poolbereich ausgehängt und muss befolgt werden.

9) Verstoss gegen das interne Reglement

Für den Fall, dass ein Campingbenützer den Aufenthalt anderer Camper in erheblichem Mass stören oder sich nicht an das vorliegende Reglement halten sollte, könnte der Verwalter oder sein Stellvertreter die betreffende Person zum sofortigen Verlassen des Campinggeländes auffordern. Wenn es sich um strafrechtliche Vergehen handeln sollte, wird die Polizei eingeschaltet. Alle Streitigkeiten bezüglich der Auslegung oder der Anwendung des vorliegenden Reglement, die zwischen den Parteien nicht friedlich beigelegt werden können, werden vom zuständigen Gericht, dem Bezirksgericht Murten, Kanton Freiburg, geregelt. Im Fall eines Rechtsstreits gilt der französische Text als rechtlich bindend. **Version 05.2022**